

14.02.25

Beschluss des Bundesrates

Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Der Bundesrat hat in seiner 1051. Sitzung am 14. Februar 2025 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 2025 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung

zum

Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

1. Der Bundesrat unterstützt das im Gesetz ausgedrückte Ziel, ein verlässliches und bedarfsgerechtes Hilfesystem für Frauen und ihre Kinder zu schaffen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind. Bundesweit bedarf es eines umfangreichen Ausbaus von Frauenhausplätzen. Auch die Fachberatung ist in fast allen Ländern weiter auszubauen. Damit betroffene Frauen und ihre Kinder Schutz und Unterstützung erhalten können, ist ein entschiedener Einsatz von Bund, Ländern und Kommunen für den Ausbau des Systems notwendig.
2. Um die Finanzierung des Hilfesystems langfristig zu sichern, ist aufgrund der hohen Umsetzungskosten eine dauerhafte und dynamische finanzielle Beteiligung des Bundes erforderlich. Die vorgesehene finanzielle Unterstützung bis zum Jahr 2036 ist ein begrüßenswerter Schritt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren die Finanzierung des Bundes auch über das Jahr 2036 hinaus fortzuführen, um mehr Planungssicherheit für Länder, Kommunen und Träger der Frauenhäuser und Fachberatungen zu schaffen.

Begründung:

Da der Bund den Ländern die Verantwortung für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems zuweist, ist es angemessen und zu begrüßen, dass auch eine finanzielle Beteiligung des Bundes vorgesehen ist. Die Beteiligung ist bis ins Jahr 2036 angesetzt. Die Länder müssen jedoch auch nach dem Jahr 2036 für die erhöhten Betriebs- und Personalkosten aufkommen, um erzielte

Ausbauerfolge aufrechterhalten zu können.

Daher ist in weiteren Gesetzgebungsverfahren nach ersten Erfahrungen mit dem Gesetz und aufbauend auf die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sicherzustellen, dass auch über das Jahr 2036 hinaus die finanzielle Beteiligung des Bundes am Hilfesystem aufrechterhalten wird. Dabei müssen die Kompensationen dynamisch an die Entwicklung von Betriebs- und Personalkosten angepasst werden.